

BGer 1C_610/2025 vom 21. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_610_2025

FR: TF 1C_610/2025 du 21 octobre 2025

IT: TF 1C_610/2025 del 21 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 20. Juni 2025 erhob A. _____ Beschwerde gegen den Rekursentscheid der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich vom 12. Mai 2025 betreffend Entzug Fahrzeugausweis und Kontrollschild.

Mit Präsidialverfügung vom 24. Juni 2025 setzte das Verwaltungsgericht A. _____ eine Frist von 20 Tagen an, um die ihn allenfalls treffenden Kosten des Verfahrens durch einen Vorschuss von einstweilen Fr. 570.-- sicherzustellen, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werde. A. _____ liess die Frist ungenutzt verstreichen. Mit Einzelrichterverfügung vom 4. September 2025 trat das Verwaltungsgericht androhungsgemäss auf das Rechtsmittel nicht ein und auferlegte A. _____ Gerichtskosten von Fr. 370.--.

E. 2

Mit Eingabe vom 17. Oktober 2025 hat A. _____ gegen die verwaltungsgerichtliche Verfügung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und subsidiäre Verfassungsbeschwerde" erhoben. Er beantragt, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben.

Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 1 BGG haben Rechtsschriften die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die Beschwerde muss sich wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen. Genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen nicht, ist auf sie nicht einzutreten (BGE 140 V 136 E. 1.1 ; 138 I 171 E. 1.4).

Die Beschwerde erfüllt diese Anforderungen offensichtlich nicht, setzt sich der Beschwerdeführer doch in keiner Weise mit dem angefochtenen Entscheid auseinander. Auf sie ist daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten.

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.